

INHALT	SEITE
88. Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern	206
89. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen hier: Westfalenmarkt	208
90. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen hier: Autoschau	210
91. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen hier: Weihnachtsmarkt Unna-Mitte	212
92. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 1. Änderung	214
93. Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadthalle Unna GmbH	217
94. Auszug aus dem Protokoll der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH	219

88.

Bekanntmachung

Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 21.12.2012

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S 474) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden ab 01. Januar 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 398 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 769 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 470 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Unna, 21.12.2012

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21.12.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 22-88/27.Dezember 2012

89. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 21.12.2012 - Westfalenmarkt -

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.12.2012 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 07.04.2013 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf die nachstehenden Bereiche

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund),
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1)

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Unna, 21.12.2012

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21.12.2012

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 22-89/27.Dezember 2012

90.

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 21.12.2012 - Autoschau -

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.12.2012 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 29.09.2013 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf die nachstehenden Bereiche

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund),
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1)

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Unna, 21.12.2012

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21.12.2012

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 22-90/27.Dezember 2012

91.

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 21.12.2012 - Weihnachtsmarkt Unna-Mitte -

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.12.2012 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 01.12.2013 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf die nachstehenden Bereiche

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund),
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1)

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Unna, 21.12.2012

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21.12.2012

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 22-91/27.Dezember 2012

92.

Bekanntmachung

Aufstellungs-und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 1. Änderung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Stadtteilzentrums Süd und den Bau von Wohngebäuden auf dem ehemals als Spielplatz festgesetzten Flächen zu ermöglichen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 12.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit der Bezeichnung Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 1. Änderung im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen und die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Planeinsichtnahme an der Planaufstellung zu beteiligen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 2215, 2216 und 2219, Flur 25, Gemarkung Unna (siehe auch beigefügten Lageplan).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 1. Änderung, sowie die städtebauliche Planung können in der Zeit vom

08.01.2013 bis einschließlich 22.01.2013

bei dem Bereich 3-61 Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

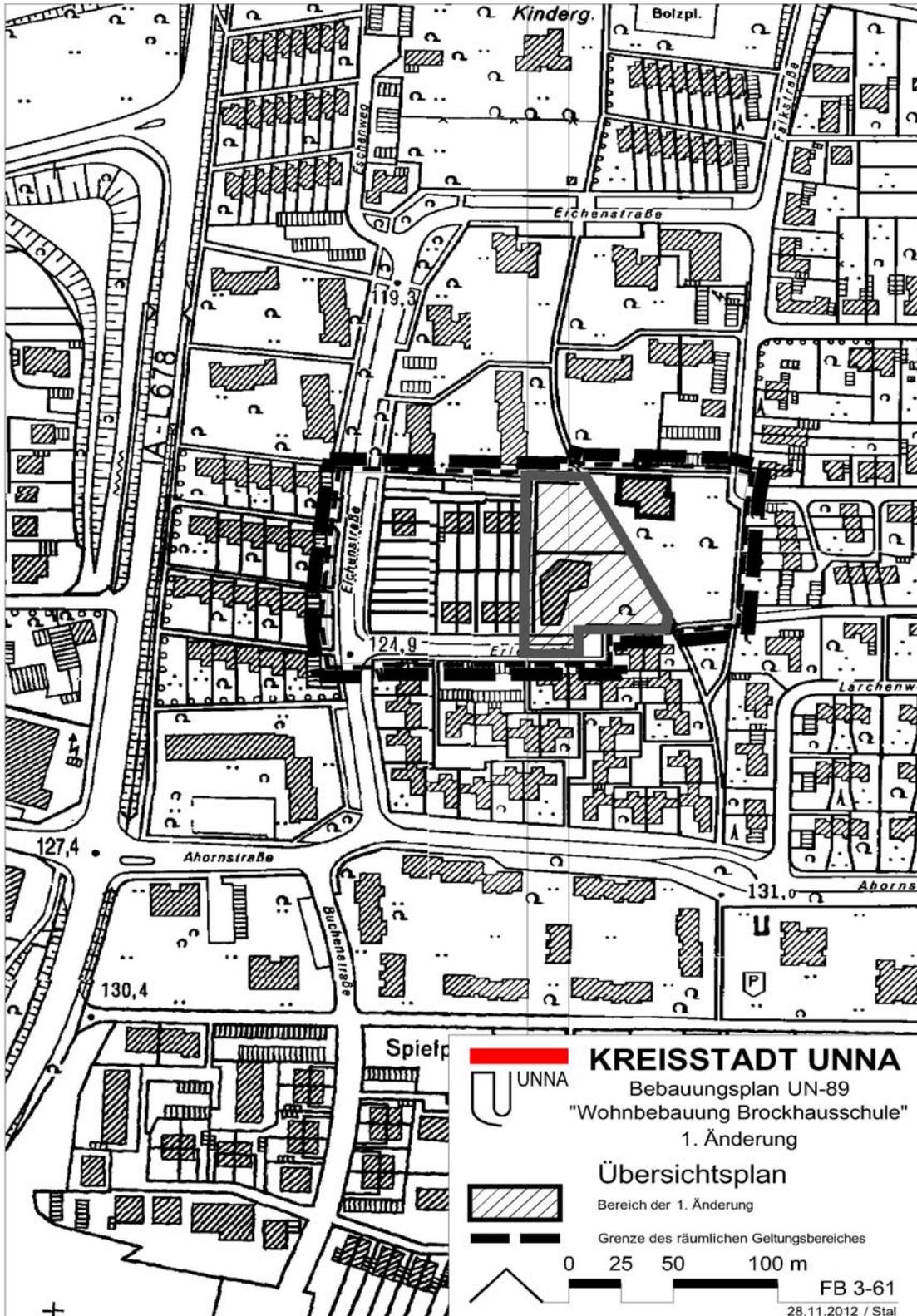
Stellungnahmen können hierzu während der o.g. Einsichtnahmefrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen, Auskünfte und Planerörterungen stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 89 „Wohnbebauung Brockhausschule“, 1. Änderung, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 21.12.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



93.

Bekanntmachung

Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadthalle Unna GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der

Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH

beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Biller TreuConsult GmbH

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der

Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Unna, 22. Mai 2012

Dr. Biller TreuConsult GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Andreas Biller

Abl.KrStUN 22-93/27.Dezember 2012

94. Bekanntmachung

Auszug aus dem Protokoll über die 93. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH am 25.09.2012 in der Erich Göpfert Stadthalle Unna

Punkt 2: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011

...

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH stellt die Bilanz 2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 319.151,78 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von € 11.718,19 fest.

Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 11.718,19 auf neue Rechnung vorzutragen.

Punkt 3: Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2011

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH beschließt, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

In diesem Zusammenhang spricht der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem gesamten Team seinen Dank für die geleistete Arbeit aus.

Unna, den 18.12.2012

f. d. R.

gez. Horst Bresan
Geschäftsführer

gez. Andrea Barfigo
Protokollführerin